

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM)

Vom 12. Juli 2017

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 12. Juli 2017 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM) vom 27. Januar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 73) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anhang (zu § 3 Abs. 2 a):“ durch die Angabe „Anhang (zu § 3 Abs. 2 a) und b):“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 3 werden die Worte „und logopädisches“ gestrichen“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Abs. 1 werden die folgenden Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Der Abschluss des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums an der Universität Potsdam für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) ohne Schwerpunktsetzung Primarstufe oder für das Lehramt an Gymnasien (LG) eröffnet gemäß § 2 Nr. 1 den Zugang für das lehramtsbezogene Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I. § 4

Abs. 2 lit. f) bleibt unberührt.

(1b) Der Abschluss des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums an der Universität Potsdam für das Lehramt an Gymnasien (LG) eröffnet gemäß § 2 Nr. 1 den Zugang für das lehramtsbezogene Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II. § 4 Abs. 2 lit. e) bleibt unberührt.“.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 1b“ ersetzt.

c) In Abs. 2 lit. a) Satz 1 wird das Wort „Bachelorabschluss“ durch die Worte „Bachelorabschluss (Bachelor of Education) einer deutschen Universität oder deutschen gleichgestellten Hochschule“ ersetzt.

d) Abs. 2 lit b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Der lehramtsbezogene Bachelorabschluss (Bachelor of Education) einer deutschen Universität oder deutschen gleichgestellten Hochschule kann

- durch einen gleichwertigen Abschluss eines Studiengangs mit einer fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Ausrichtung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder
- durch einen lehramtsbezogenen Bachelorabschluss (Bachelor of Education) einer ausländischen Universität oder ausländischen gleichgestellten Hochschule

ersetzt werden, sofern neben dem Studium

- von zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern (für das Masterstudium für das Lehramt für die die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)) bzw.
- von einem wissenschaftlichen Fach sowie einem wissenschaftlichen oder einem künstlerischem Fach (für das Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe)

jeweils auch

- bildungswissenschaftliche,
- fachdidaktische und
- schulpraktische Studien

nachgewiesen werden. Lit. a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Sofern der Studienabschluss lehramtsbezogen oder in anderer Weise auf einen bestimmten Lehramtstyp ausgerichtet ist, ist der Zugang nur zu dem Masterstudium für das entsprechende bzw. vergleichbare Lehramt nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) über die Lehramtstypen möglich (Anhang).“.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. August 2017.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Zweifel“ die Worte „sowie in den Fällen des § 3 Abs. 2 lit. b)“ eingefügt.

b) Abs. 2 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Beim Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe für das Fach Sachunterricht muss das nach der für das Fach Sachunterricht maßgeblichen Ordnung im Bachelorstudium erfolgreich absolvierte Bezugsfach studiert werden. Sofern das Bachelorstudium kein Bezugsfach im Sinne des Studiums für das Fach Sachunterricht an der Universität Potsdam umfasst, entscheidet der für das Fach Sachunterricht zuständige Prüfungsausschuss, ob und für welches Bezugsfach im Bachelorstudium eine Qualifikation erworben wurde, die mit dem Abschluss des Bezugsfachs gemäß Satz 1 vergleichbar ist.“.

5. Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt neu gefasst: „Anhang (zu § 3 Abs. 2 a) und b)“:

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM) in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.